

2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ vom 07. Mai 2001, zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 16.06.2002

1. Der § 1 Absatz 1 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Vorpommern- Rügen.

2. Der § 1 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut :

Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V 1992, S. 458, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008, GVOBl. M-V S. 499) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetz vom 15. Mai 2002, BGBl. Teil I S. 1578). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

3. Der § 2 Nummer 1 erhält folgenden Wortlaut:

Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 39 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2011, BGBl. I S. 3044) in Verbindung mit § 62 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG vom 30. November 1992, GVOBl. M-V 1992, S. 669, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011, GVOBl. M-V S. 759, 765,

4. Der § 2 Nummer 3 erhält folgenden Wortlaut:

Gewässerausbau im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Nummer 2 LWaG. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel. Über die Annahme des Auftrages entscheidet die Verbandsversammlung.

5. Der § 3 erhält folgenden Wortlaut

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- 1. Die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass Ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen als dingliche Mitglieder.**
- 2. Die Gemeinden mit allen übrigen Flächen.**

(2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis eingetragen, welches vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird. Das Mitgliedsverzeichnis ist jederzeit im Verband einsehbar.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis. Die Aufnahme als dingliches Mitglied in das Mitgliederverzeichnis erfolgt zum 1.1. des Jahres, welches dem Jahr folgt, in dem der Antrag gestellt wurde, wenn der Antrag bis zum 31.10. gestellt wurde. Für alle anderen Anträge erfolgt die Aufnahme in das Mitgliedsverzeichnis in dem Jahr, welches dem Folgejahr nach Satz 2 folgt.

6. Der § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen, Schöpfwerken und Deichen vorzunehmen.

7. Der § 4 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

8. Der § 5 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau gemäß § 44 Absatz 1 WVG durch. Der Schauplan ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

9. Der § 14 Absatz 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (TVÖD in der jeweils gültigen Fassung oder nachfolgenden Tarifverträgen).

10. Der § 15 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der Geschäftsführer ist befugt, Verträge bis zu einem Wert von 10.000 Euro abzuschließen.

11. Der § 16 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Fahrtkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung richten sich nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), zuletzt geändert am 28.11.2008 (GVOBl. M-V S. 460).

12. Der § 19 Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Grundlage zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten bildet die Veranlagungsregel in Anlage 1 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz – Boddenkette“.

13. Der § 19 Absatz 3 wird gestrichen.

14. Der § 23 wird gestrichen.

Diese Änderungssatzung wurde auf der Verbandsversammlung beschlossen am: 19.03.2012

Ribnitz-Damgarten, 20.03.2012


.....
Verbandsvorsteher


.....
Vorstandsmitglied

Diese Änderungssatzung wurde von der Aufsichtsbehörde genehmigt am: 31.05.2012

Diese Änderungssatzung wurde ausgefertigt am: 01.06.2012


.....
Verbandsvorsteher




.....
Vorstandsmitglied